

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 8. März 2016

Dorf-, Oberdorfstrasse, Strassensanierung, Kanalisation, Beleuchtung
Bubenholzstrasse bis Mettlengasse / Dorfstrasse bis Reservoirstrasse,
Projektgenehmigung, Kreditbewilligung S4.3, K1.1.3

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 8. März 2016 und auf Art. 35, Ziff. 4 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST:

1. Für die Strassensanierung und den Beleuchtungsersatz in der Dorfstrasse, Abschnitt Bubenholzstrasse bis Mettlengasse und der Oberdorfstrasse, Abschnitt Dorfstrasse bis Reservoirstrasse, wird ein Objektkredit im Betrag von CHF 822'000 inkl. MWST zu Lasten des Kontos 202.5010.286 bewilligt.
2. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlages (Preisstand Dezember 2013) und der Bauausführung. Der Teuerungsnachweis ist gemäss Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu berechnen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Finanzabteilung
 - Leiter Bau und Infrastruktur
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau



BERICHT

1. Ausgangslage

Die Dorfstrasse weist im Abschnitt Bubenholzstrasse bis Mettlengasse und die Oberdorfstrasse im Abschnitt Dorfstrasse bis Reservoirstrasse, Schäden am Belag und an den Randabschlüssen auf. Zusätzlich zeigt das Schadensbild aufgrund der Netzrisse, dass die Foundationsschicht nicht frostsicher ist und ersetzt werden muss. Die vorhandenen Unebenheiten werden im Zuge der Sanierungsarbeiten ausgeglichen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Gemeinden und Städte den öffentlichen Verkehr, zu dem gehören die Bushaltestellen, behindertengerecht zu gestalten. Im Dorfkern sind zu dieser Verpflichtung zwei Bushaltestellen betroffen.

Die Beleuchtung im Dorfkernbereich entspricht nicht dem heutigen Standard, sodass zusätzliche Kandelaberstandorte inklusive der dazugehörigen Rohranlage realisiert werden müssen.

An der Kanalisationsleitung werden gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2014-194 vom 1. Juli 2014 die restlichen Innensanierungsarbeiten durchgeführt. Im ersten Teil konnten diese Arbeiten nicht ausgeführt werden, da Fremdwasser in die Kanalisationsleitung gedrückt hat. Die Ursache liegt in einer mangelhaft verschlossenen abgehängten Privatleitung. Die Schachtoberbauten wie auch die dazugehörigen Abdeckungen sind erneuerungsbedürftig.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2015-115 vom 14. April 2015 wurde das Ingenieurbüro Martinelli Lanfranchi Partner AG, Glattbrugg, für die Ingenieurleistungen im Betrag von CHF 75'600 inkl. MWST zur Ausarbeitung des Projekts mit der Projektierung der Sanierung der Dorf-/Oberdorfstrasse beauftragt.

In der Investitionsrechnung 2016 ist für die Sanierung der Kanalisation zu Lasten des Kontos Nr. 201.5010.165 ein Betrag von CHF 160'000 exkl. MWST budgetiert. Für die Sanierung der Strasse inkl. Beleuchtung ist ein Betrag von CHF 825'000 inkl. MWST zu Lasten des Kontos Nr. 202.5010.286 budgetiert.

2. Projekt

Die Geometrie der Dorf-/Oberdorfstrasse ergibt sich aus den nachfolgend beschriebenen Randbedingungen. Die bestehende Fahrbahn der Dorfstrasse ist zwischen 4.00 m und 6.00 m breit, wobei der Gehweg/Gehbereich eine Breite zwischen 1.30 m und 2.00 m aufweist. Der gesamte Strassenbereich erhält einen neuen Belag. In Teilbereichen werden die Fahrbahn sowie die vorhandenen Gehwege inkl. der Foundationsschicht und den Randabschlüssen erneuert. Der Gehwegbereich soll sich farblich gegenüber der Fahrbahn abheben aber das Ortsbild nicht negativ verändern. Im Steilstück der Dorfstrasse werden zur optischen Abtrennung zwischen dem Gehbereich und der Strasse reflektierende Glasmarkierungsköpfe eingebaut.



Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz ist die Stadt Opfikon verpflichtet sämtliche Bushaltestellen bis ins Jahr 2023 behindertengerecht umzubauen. Die Bushaltestellen Opfikon Dorf werden am gleichen Ort belassen und soweit es die Randbedingungen zulassen, behindertengerecht ausgebildet. Aufgrund des Ortsbildschutzes und der geringen Anzahl Ein- und Ausstiege (ca. 115/Tag) kann ein Kompromiss insofern eingegangen werden, als dass die Bushaltestelle nicht normkonform aber trotzdem behindertengerecht ausgestaltet wird.

Die öffentliche Beleuchtung ist nicht ausreichend und entspricht nicht dem städtischen Masterplan Beleuchtung. Es werden zusätzliche Kandelaber aufgestellt um die Ausleuchtung zu verbessern. Der Kandelabertyp wird Dorf-kerncharakter haben und an den bereits eingesetzten Typ in diesem Bereich angepasst.

Ebenfalls zu den restlichen Kanalisationssanierungen werden die Roste der Strassenentwässerung und die Kanalisationsdeckel erneuert.

In Koordination werden von der Energie Opfikon AG die Wasserleitungen und die elektrischen Rohranlagen, zur Anpassung an den heutigen Standard, neu verlegt.

Für weitere detaillierte Informationen wird auf den technischen Bericht des Ingenieurbüros Martinelli Lanfranchi Partner AG vom 3. März 2016 verwiesen.

3. Kosten

Der Kostenvoranschlag vom 3. März 2016 im Betrag von CHF 1'531'000 teilt sich wie folgt auf die einzelnen Kostenträger auf:

Arbeitsgattung	Kostenträger	Betrag	
Strassenbau inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	611'000
Öffentl. Beleuchtung inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	101'000
Nebenarbeiten inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	11'000
Technische Arbeiten inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	99'000
Zwischentotal inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	822'000
Wasserleitungen inkl. MWST	EO AG	CHF	491'000
Kabelrohranlage inkl. MWST	EO AG	CHF	218'000
Zwischentotal inkl. MWST	EO AG	CHF	709'000
Total inkl. MWST		CHF	1'531'000
Kanalisation exkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	26'000

Die vertragsrechtliche Arbeitsvergabe für die Stadt Opfikon beschränkt sich auf die Anteile des Kostenträgers Strasse und die öffentliche Beleuchtung.

Gemäss § 35 Ziffer 4 der Gemeindeordnung liegt die Kreditbewilligung, inkl. der Ingenieurarbeiten im Betrag von CHF 822'000 inkl. MWST, in der Kompetenz des Gemeinderates.



Der Anteil der Kabelrohranlagen und Wasserleitung im Betrag von CHF 709'000 inkl. MWST ist vertragsrechtlich durch die Energie Opfikon AG zu vergeben.

Gebundenheit der Kosten

Der Anteil der Kanalisation im Betrag von CHF 26'000 exkl. MWST gilt gemäss § 121 Gemeindegesetz als gebunden. Insbesondere sind das Eindringen von unverschmutztem Grundwasser sowie das Ausfliessen von verschmutztem Abwasser gesetzlich nicht tolerierbar. Somit besteht sowohl in technischer als auch in gesetzlicher Hinsicht ein dringender Handlungsbedarf.

Folgekosten (gerundet)

Gemäss § 37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10% der Netto-Investition. Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen bei einem Satz von 10% durchschnittlich rund CHF 82'200.

4. Beiträge / Subventionen

Für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages besteht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch. Auch können, da es sich um eine reine Sanierung der Strasse und der Werkleitungen handelt, keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden.

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt für die Sanierung der Dorf-/Oberdorfstrasse und der dazugehörigen Beleuchtung einen Objektkredit im Betrag von CHF 822'000 inkl. MWST zu Lasten des Kontos 202.5010.286 zu bewilligen.

Der Gemeinderat wird über die gebundene Ausgabe gemäss Art. 44 Ziffer 3 für die Sanierung der Kanalisationsschächte im Betrag von CHF 26'000 exkl. MWST zu Lasten des Kontos 201.5010.165 in Kenntnis gesetzt.

Opfikon, 8. März 2016

NGR-16-12 Dorf-Oberdorf Kredit Projekt Sanierung Strasse Kanalisation beleuchtung.doc

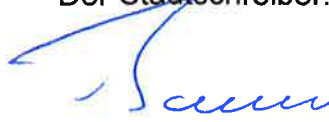
NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:



P. Remund



H.R. Bauer

